

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung 2026 für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2026	Seite 1 - 26
Prüfungsordnung 2026 für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2026	Seite 27 - 54
Prüfungsordnung 2026 für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2026	Seite 55 - 82
Prüfungsordnung 2026 für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2026	Seite 83 - 110
Prüfungsordnung 2026 für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2026	Seite 111 - 137

Prüfungsordnung 2026
für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 6a Studienberatung
- § 6b Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 7 Baupraktikum
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 20 Bachelorarbeit (Thesis)

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 22 Zusatzqualifikationen

§ 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27a Übergangsbestimmungen

§ 27b Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium im Studiengang Architektur und Städtebau an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist die fachlich breite und wissenschaftlich vertiefte Grundlegung für den Beruf der Architektin bzw. des Architekten und der Städtebauerin bzw. des Städtebauers. Im Zentrum dieses fachlich breit aufgestellten Studiengangs steht die dauerhafte Konstruktion, die in besonderer Weise durch die Zusammenarbeit mit den Bauingenieurinnen und Bauingenieuren innerhalb des seit mehreren Jahrzehnten praktizierten Dortmunder Modells Bauwesen gelehrt wird. Dabei wird die Anwendung des Grundlagenwissens durch interdisziplinäre Projekte mit realen Bauaufgaben erweitert, um die fachliche Qualifikation für die Baupraxis zu fördern. Durch die kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen erfahren die Absolventinnen und Absolventen zudem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und in Bezug auf nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten und Bauen. Überdies ermöglichen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Absolventinnen und Absolventen eine spätere (selbst)reflektierte und für alle Beteiligten gewinnbringende Teilhabe an der Gesellschaft.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für eine weitergehende wissenschaftliche Qualifikation im Masterstudium und verfügen über eine erste Berufsqualifikation für die Bauplanung (Architekturbüros, Planungsbüros, Baufirmen, Projektentwickler, öffentlicher Dienst u. a.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau setzt einen erfolgreichen Abschluss eines Motivations- und Eignungstests nach den Vorgaben der Fakultät voraus.
- (3) Ein Grundpraktikum von 2 Wochen (80 Zeitstunden) entsprechend den Richtlinien der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen wird zur Vorbereitung auf das Studium empfohlen. Soweit das Grundpraktikum nicht vor Beginn des Studiums absolviert wurde, muss dieses zu Beginn des Studiums nachgeholt werden. Nähere Regelungen ergeben sich aus § 7.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich in der Regel über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich

und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.

- (4) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- (5) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Pflicht- sowie im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei kann entweder einheitlich die englische Sprache oder eine Mehrsprachigkeit (deutsch oder englisch) vorgesehen werden. Bei mehrsprachigen Lehrveranstaltungen erfolgt die verbindliche Festlegung der tatsächlichen Lehr- und Prüfungssprache spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Es dürfen maximal zwei Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache oder mehrsprachig gelehrt und geprüft werden.
- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 6a

Studienberatung

Die Studierenden müssen bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters eine Studienberatung des von ihnen studierten Studiengangs besuchen. Aufgabe der Studienberatung ist es, mit den Studierenden die Studiensituation zu erörtern und gemeinsam festzulegen, wie ein erfolgreicher Abschluss des Studiums unter weitgehender Einhaltung der Regelstudienzeit sichergestellt werden kann.

§ 6b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Architektur und Städtebau können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 7

Baupraktikum

Das Baupraktikum umfasst insgesamt 160 Zeitstunden. Davon entfallen 2 Wochen (80 Zeitstunden) auf das Grundpraktikum und weitere 2 Wochen (80 Zeitstunden) auf das Aufbaupraktikum. Dieses Baupraktikum muss vor der Anmeldung zu den Prüfungen aller Module, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem einschließlich 4 Fachsemester vorgesehen sind, nachgewiesen und vom Praktikumsbeauftragten des Studiengangs geprüft sein. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, beziehungsweise in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs, als Voraussetzung bezeichneten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 1,5 und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 Minuten und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine

und maximal drei Zeitstunden Dauer, für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfungsleistungen nach Absatz 13, sowie der Bachelorarbeit, werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der oder dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (9) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (10) Mündliche Prüfungen sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer

- Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.
 - (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 13 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 21.
 - (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 19 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
 - (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der die Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
 - (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
 - (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des

eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten und Hausübungen beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen

vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Dies gilt auch im Falle eines dreimaligen Nichtbestehens eines Wahlpflichtmoduls, einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung. In diesem Fall erfolgt statt der Bewertung „endgültig nicht bestanden“ ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul. Ein Wechsel ist solange möglich, wie aus den übrigen Wahlpflichtmodulen noch gewählt und die notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika und Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Besteht die zweite Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 11 und § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 11), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note "nicht ausreichend" (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.

- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt entsprechend bei einer fehlerhaften Besetzung des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Zulassung, Zulassung unter Auflagen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellungen und Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (6) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der

Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen bzw. Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Sind mehrere Personen für eine Prüfungsleistung als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt, legen diese die jeweilige Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnung gemeinsam fest. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer ist berechtigt, die betreffenden Prüfungsleistungen abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss andere als die in Satz 1 genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellen. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer Zweitprüferin bzw. eines Zweitprüfers vornehmen.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit sie Lehrende an der Technischen Universität Dortmund sind oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In begründeten Einzelfällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer oder eines Beisitzenden vornehmen.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 kann die Kandidatin bzw. der Kandidat für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 15**Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 16**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 und 2 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung

oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 171 Leistungspunkte zu erwerben sind, dem Baupraktikum, in dem 3 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Bachelorarbeit, in der 6 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Lehrveranstaltungstypen (Pflicht-/Wahlpflicht) und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen). Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die einzelnen Noten um 0,3 verringert oder erhöht und damit Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertet worden ist.

- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - 2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - 3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - 4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.
- Die Modulnoten lauten in Worten:
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnittswert über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die in der Tabelle im Anhang zu dieser Prüfungsordnung bzw. die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit hat eine Entwurfsaufgabe zum Inhalt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer mit der jeweiligen Kandidatin bzw. dem jeweiligen Kandidaten auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, welches in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach

§ 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.

- (5) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer oder kein Thema für die Bachelorarbeit benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (7) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von 6 Wochen zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 180 studentische Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gestatten. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung einer nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Bachelorarbeiten in Form eines Entwurfs beinhalten die Erstellung eines dreidimensionalen Modells, die Ausfertigung von Plänen in unterschiedlichen Maßstäben vom Lageplan bis zur Detaillierung und eine mündliche Präsentation der Ergebnisse.

- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung,
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 19 wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Absatz 9 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.

- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.

§ 26**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27a**Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung Architektur und Städtebau vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 18 ff.) in der Neufassung vom 23. September 2025 (AM 26/2025, Seite 1 ff.), unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 113 ff.), sowie der 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau vom 23. Dezember 2025 (AM 26/2025, Seite 1 ff.), ist letztmalig im Sommersemester 2027 (bis 30. September 2027) anwendbar.
- (2) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) bei dem Prüfungsausschuss beantragen, dass für sie die bisherige Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 weiterhin gilt, wenn ihnen nach der bisherigen Prüfungsordnung noch Wiederholungsprüfungen für bis zu 30 LP fehlen, oder sie ihr Studium voraussichtlich im Wintersemester 2027/2028

abschließen werden, wenn bis zu 30 LP fehlen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

§ 27b

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Bachelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau Geltung erlangt hat oder eine Verlängerung nach § 27a Absatz 3 gilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 25. August 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2026.

Dortmund, den 5. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau				
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Prüfung
Module mit Pflichtelementen				
101	Grundlagen des Entwerfens	18	2 TL	-
102	Gebäudetypologie	15	2 TL	Zu Element 2: M 101, M 113
103	Projekt 1	15	MP	M102, M 106, M 108, M 110, M 111, M 121
104	Städtebau 1	18	2 TL	Zu Element 2: M 103, M 104-1
105	Projekt 2	12	MP	M 104, M 107, M 109, M 112, M 114-117
106	Baukonstruktion 1	6	2 TL	-
107	Baukonstruktion 2	6	2 TL	M 106, M121
108	Tragkonstruktion 1	8	MP	-
109	Tragkonstruktion 2	4	MP	M 108, M 121
110	Ressource 1	6	2 TL	-
111	Ressource 2	4	MP	-
112	Ressource 3	4	2 TL	M 121
113	Methode 1	6	2 TL	-
114	Methode 2	6	2 TL	-
115	Methode 3	7	2 TL	Zu Element 2: M 121
116	Geschichte 1	4	2 TL	-
117	Geschichte 2	4	MP	M 121
118	Denkmalpflege	4	MP	M 121
119	Baubetrieb	7	MP	M 121
120	Bauwirtschaft und -recht	9	3 TL	M 121
Module mit Praxisphasen				
121	Baupraktikum	3	-	-
Module mit Wahlpflichtelementen				
122	Wahlbereich	6	TL ^[1]	-
Abschlussarbeit				
123	Bachelor-Thesis	6	MP	Wie M 105

Legende:

MP= Modulprüfung

TL = Teilleistung

[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

Prüfungsordnung 2026
für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Vertiefung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Umfang der Masterprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Masterarbeit (Thesis)
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28a Übergangsbestimmungen

§ 28b Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Architektur und Städtebau an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Als konsekutiver Masterstudiengang verfolgt der Studiengang Architektur und Städtebau das Ziel, vertiefte Kenntnisse in der gesamten Breite des Faches Architektur und Städtebau zu vermitteln sowie eine wissenschaftliche Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Die Einübung entwerferischer und wissenschaftlicher Tätigkeiten befähigt die Studierenden zu einer eigenständigen und reflektierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und zum eigenständigen methodischen Arbeiten, das sie in der Abschlussarbeit nachweisen. Darüber hinaus bildet das interdisziplinäre Projekt 3 in Zusammenarbeit mit den Bauingenieurinnen und Bauingenieuren im Dortmunder Modell Bauwesen eine weitere Vertiefungsmöglichkeit im Bereich des konstruktiven Entwurfs. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Architektur und Städtebau haben die Absolventinnen und Absolventen bewiesen, dass sie die Qualifikation für eine anschließende Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung und für eine selbständige technische Umsetzung in der Planung und Ausführung besitzen (z. B. Projektarchitektinnen und Projektarchitekten in Architekturbüros, selbständige freiberufliche Tätigkeit, Führungsaufgaben in der Bauindustrie, leitende Tätigkeit bei Projektentwicklerinnen und Projektentwicklern, höherer öffentlicher Dienst). Mit Absolvierung des Masterstudiums werden ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss sowie die Kammerbefähigung erworben. Durch die kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen erfahren die Absolventinnen und Absolventen zudem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und in Bezug auf nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten und Bauen. Überdies ermöglichen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Absolventinnen und Absolventen eine spätere (selbst)reflektierte und für alle Beteiligten gewinnbringende Teilhabe an der Gesellschaft.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur und Städtebau ist
 - a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund oder

- b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b) zum Bachelorabschluss im Studiengang Architektur und Städtebau ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
 - a) Leistungen aus dem Gebiet Bau- und Tragkonstruktionen im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten.
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Gebäudetypologien und Städtebau im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Ressourceneffizientes Bauen, Bauphysik, Werkstoffe und Technische Gebäudeausrüstung im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium Architektur ist darüber hinaus ein Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung für ein Studium an der Technischen Universität Dortmund. Besonderes Augenmerk liegt auf dem baukonstruktiven Entwurfsansatz in den Projekten und deren Umsetzung im Detail und in konstruktiven Zeichnungen. Hierzu ist für ein Studium an der Technischen Universität Dortmund ein Portfolio der bisherigen architekturbezogenen Arbeiten den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Veranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen sowie dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn des Projekts 3 (Modul 203) erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
- (5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (6) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sehr gute Kenntnisse der deutschen

Sprache nachweisen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- (7) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Entsprechend sind gemäß der Regelstudienzeit bei einem

Vollzeitstudium pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte, im Teilzeitstudium pro Semester in der Regel 20 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Das Masterstudium kann als Teilzeit- oder Vollzeitstudiengang studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitmasterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist möglich. Der Wechsel ist im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die*den Studierende*n verbindlich zu erklären.
- (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (5) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich in Vollzeit jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Im Teilzeitstudium wird im Einzelfall davon abgewichen. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Die Studienverläufe in Vollzeit oder in Teilzeit ergeben sich aus den jeweiligen Studienverlaufsplänen.
- (6) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt.
- (7) Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.
- (8) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Pflicht- sowie im Wahlpflicht- und Wahlbereich auch in englischer Sprache angeboten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei kann entweder einheitlich die englische Sprache oder eine Mehrsprachigkeit (deutsch oder englisch) vorgesehen werden. Bei mehrsprachigen Lehrveranstaltungen erfolgt die verbindliche Festlegung der tatsächlichen Lehr- und Prüfungssprache spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Es

dürfen maximal zwei Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache oder mehrsprachig gelehrt und geprüft werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Architektur und Städtebau können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des

§ 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Vertiefung

- (1) Erwirbt die oder der Studierende die Leistungspunkte in den Vertiefungsmodulen 201, 207 und 208 innerhalb des Wahlpflichtangebots einer ausgewiesenen Vertiefung, kann auf dem Abschlusszeugnis die zugehörige Vertiefung ausgewiesen werden.
- (2) Die Vertiefungsrichtungen mit den zugehörigen Wahlpflichtmodulen sind im Modulhandbuch angegeben. Die Wahlpflichtfächer der Vertiefungen finden sich im WPF-Katalog.
- (3) Werden die Leistungspunkte der Vertiefungsmodule 201, 207 und 208 nicht innerhalb einer Vertiefungsrichtung erworben, erfolgt keine Nennung einer Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis.
- (4) Die Studierenden sollen mit Anmeldung zu dem ersten Element der Vertiefungsmodule 201, 207 und 208 die angestrebte Vertiefung der Zentralen Prüfungsverwaltung mitteilen. Die Angabe darf geändert werden.
- (5) Auf Antrag kann der Fakultätsrat weitere Vertiefungsrichtungen genehmigen, sofern die Vertiefung in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Themen der Architektur und/oder des Städtebaus steht und ein ausreichendes Angebot für die Wahlpflichtfächer und die Masterarbeiten sichergestellt ist.

§ 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsform und

Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Die Prüfungstermine werden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, beziehungsweise in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs, als Voraussetzung bezeichneten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin oder des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfungsleistungen nach Absatz 9 sowie der Masterarbeit, werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind

und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG NRW).
- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Mündliche Prüfungen sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Studienleistungen sind in der Regel als

Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (17) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten und Hausübungen beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Die Termine für die Abgaben sowie für schriftliche und mündliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang, auf den Internetseiten der Fakultät sowie durch die Prüferinnen und Prüfer bekannt gegeben. Die individuellen Termine für mündliche Prüfungen werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten

§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Dies gilt auch im Falle eines dreimaligen Nichtbestehens eines Wahlpflichtmoduls, einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung. In diesem Fall erfolgt statt der Bewertung "endgültig nicht bestanden" ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul. Ein Wechsel

ist solange möglich, wie aus den übrigen Wahlpflichtmodulen noch gewählt und die notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der zweiten erfolglosen Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absätze 8 und 9 sowie § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 12), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note "nicht ausreichend" (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt entsprechend bei einer fehlerhaften Besetzung des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellungen und Entscheidungen über Anträge gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von

Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (6) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen bzw. Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Sind mehrere Personen für eine Prüfungsleistung als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt, legen diese die jeweilige Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnung gemeinsam fest. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer ist berechtigt, die betreffenden Prüfungsleistungen abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss andere als die in Satz 1 genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellen. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer Zweitprüferin bzw. eines Zweitprüfers vornehmen.

- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit sie Lehrende an der Technischen Universität Dortmund sind oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In begründeten Einzelfällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer oder eines Beisitzenden vornehmen.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 kann die Kandidatin bzw. der Kandidat für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit nicht "ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem

Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

- b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 96 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit, in der 24 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte, die Lehrveranstaltungstypen (Pflicht/Wahlpflicht/Wahl) und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen). Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der Modulnoten wird bei Fächern der Wahlpflicht- und Wahlmodule, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 78 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erworben hat. Hat die Kandidatin oder der Kandidat noch keine 78 Leistungspunkte erworben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden. Durch die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, welches in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Thema Vorschläge machen. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer oder kein Thema für die Masterarbeit benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 9 genannte Umfang der Masterarbeit muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidaten oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, erhält die

Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung einer nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Masterarbeiten in Form eines Entwurfs beinhalten in der Regel die Erstellung eines dreidimensionalen Modells, die Ausfertigung von Plänen in unterschiedlichen Maßstäben vom Lageplan bis zur Detaillierung. Der Umfang einer Masterarbeit mit theoretisch- wissenschaftlicher Themenstellung soll 100 Seiten nicht überschreiten. Masterarbeiten beinhalten eine mündliche Präsentation der Ergebnisse.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung,
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Alternativ zu dem unter Absatz 2 genannten Verfahren kann die Masterarbeit auch in Form einer Kollegialprüfung begutachtet und bewertet werden. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens sechs Prüferinnen bzw. Prüfern erforderlich. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer. Die vorgeschlagenen Noten sind zu dokumentieren und von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. Bei der Begutachtung und Bewertung sind alle Assistentinnen/alle Assistenten als Zuhörer zugelassen.
- (6) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 9 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und

die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.

- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28a

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Architektur und Städtebau vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 1 ff.) in der Neufassung vom 22. Dezember 2025 (AM 1/2026, Seite 19 ff.), unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau vom 17. August 2021 (AM 18/2021, Seite 39 ff.), der 2. Ordnung zur Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 117 ff.), sowie der 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau vom 22. Dezember 2025 (AM 1/2026, Seite 12 ff.), ist letztmalig im Sommersemester 2027 (bis 30. September 2027) anwendbar.

- (2) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) bei dem Prüfungsausschuss beantragen, dass für sie die bisherige Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 weiterhin gilt, wenn ihnen nach der bisherigen Prüfungsordnung noch Wiederholungsprüfungen für bis zu 30 LP fehlen, oder sie ihr Studium voraussichtlich im Wintersemester 2027/2028 abschließen werden, wenn bis zu 30 LP fehlen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

§ 28b

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen zum Teilzeitstudium finden erstmals ab dem Sommersemester 2027 Anwendung.
- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Bachelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau Geltung erlangt hat oder eine Verlängerung nach § 28a Absatz 3 gilt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 25. August 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2026.

Dortmund, den 5. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Masterstudiengang Architektur und Städtebau				
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Prüfung
Module mit Pflichtelementen				
201	Entwurf	15	MP	-
202	Städtebau 2	19	2 TL	Zu TL 2: M 202-1
203	Projekt 3	15	MP	M 205-1, Auflagen gem. § 3 Absatz 3
204	Entwurf und Baukonstruktion	8	2 TL	-
205	Konstruktion 3 und Ressource 4	11	3 TL	-
206	Geschichte 3	4	MP	-
Module mit Wahlpflichtelementen				
207	Wahlbereich 1	12	TL ^[1]	-
208	Wahlbereich 2	12	TL ^[1]	-
Abschlussarbeit				
209	Master-Thesis	24	MP	siehe PO § 21

Legende:

MP = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

Prüfungsordnung 2026
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund

vom 5. Oktober 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 6a Studienberatung
- § 6b Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 7 Baupraktikum
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 20 Bachelorarbeit (Thesis)

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 22 Zusatzqualifikationen

§ 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27a Übergangsbestimmungen

§ 27b Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Vermittlung des Grundlagenwissens für das Bauingenieurwesen und des grundlegenden Verständnisses für die ingenieurwissenschaftlichen Lösungsansätze und Arbeitsmethoden. Die Anwendung des Grundlagenwissens wird durch interdisziplinäre Projekte in Zusammenarbeit mit den Architektinnen und Architekten (Dortmunder Modell Bauwesen) erweitert, um die fachliche Qualifikation für die Baupraxis zu fördern.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für eine weitergehende vertiefende wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudium und verfügen über eine Basisqualifikation für die ingenieurwissenschaftliche Bearbeitung von Planungs- und Ausführungsaufgaben im allgemeinen Hochbau. Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortungsbewusstem Arbeiten und Bauen kritisch zu überprüfen, in Arbeitsgemeinschaften effizient zu kooperieren sowie zielgerichtet zu entscheiden und verantwortlich zu handeln. Durch die kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen erfahren die Absolventinnen und Absolventen zudem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung. Überdies ermöglichen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Absolventinnen und Absolventen eine spätere (selbst)reflektierte und für alle Beteiligten gewinnbringende Teilhabe an der Gesellschaft.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Ein Grundpraktikum von 2 Wochen (80 Zeitstunden) entsprechend den Richtlinien der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen wird zur Vorbereitung auf das Studium empfohlen. Soweit das Grundpraktikum nicht vor Beginn des Studiums absolviert wurde, muss dieses zu Beginn des Studiums nachgeholt werden. Nähere Regelungen ergeben sich aus § 7.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich in der Regel über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.

- (4) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- (5) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Pflicht- sowie im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei kann entweder einheitlich die englische Sprache oder eine Mehrsprachigkeit (deutsch oder englisch) vorgesehen werden. Bei mehrsprachigen Lehrveranstaltungen erfolgt die verbindliche Festlegung der tatsächlichen Lehr- und Prüfungssprache spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Es dürfen maximal zwei Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache oder mehrsprachig gelehrt und geprüft werden.
- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 6a

Studienberatung

Die Studierenden müssen bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters eine Studienberatung des von ihnen studierten Studiengangs besuchen. Aufgabe der Studienberatung ist es, mit den Studierenden die Studiensituation zu erörtern und gemeinsam festzulegen, wie ein erfolgreicher Abschluss des Studiums unter weitgehender Einhaltung der Regelstudienzeit sichergestellt werden kann.

§ 6b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in

- dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 7 Baupraktikum

Das Baupraktikum umfasst insgesamt 160 Zeitstunden. Davon entfallen 2 Wochen (80 Zeitstunden) auf das Grundpraktikum und weitere 2 Wochen (80 Zeitstunden) auf das Aufbaupraktikum. Dieses Baupraktikum muss vor der Anmeldung zu den Prüfungen aller Module, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem einschließlich 4 Fachsemester vorgesehen sind, nachgewiesen und vom Praktikumsbeauftragten des Studiengangs geprüft sein. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 8 Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung, oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, beziehungsweise aus den Angaben im Modulhandbuch, als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 1,5 und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von

mindestens 20 Minuten und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfungsleistungen nach Absatz 13, sowie der Bachelorarbeit, werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der oder dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (9) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (10) Mündliche Prüfungen sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es

sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 13 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 21.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 19 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der die Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten

und Hausübungen beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

- (3) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Dies gilt auch im Falle eines dreimaligen Nichtbestehens eines Wahlpflichtmoduls, einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung. In diesem Fall erfolgt statt der Bewertung „endgültig nicht bestanden“ ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul. Ein Wechsel ist solange möglich, wie aus den übrigen Wahlpflichtmodulen noch gewählt und die notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika und Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Besteht die zweite Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 11 und § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden

im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 11), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note "nicht ausreichend" (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.

- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - 2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - 3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt entsprechend bei einer fehlerhaften Besetzung des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Zulassung, Zulassung unter Auflagen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellungen und Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (6) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen bzw. Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Sind mehrere Personen für eine Prüfungsleistung als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt, legen diese die jeweilige Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnung gemeinsam fest. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer ist berechtigt, die betreffenden Prüfungsleistungen abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss andere als die in Satz 1 genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellen. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer Zweitprüferin bzw. eines Zweitprüfers vornehmen.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit sie Lehrende an der Technischen Universität Dortmund sind oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In begründeten Einzelfällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss bzw. die oder

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer oder eines Beisitzenden vornehmen.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 kann die Kandidatin bzw. der Kandidat für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder

eine Täuschung im Sinne von Satz 1 und 2 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 168 Leistungspunkte zu erwerben sind, dem Baupraktikum, indem 3 Leistungspunkte zu erwerben sind und der Bachelorarbeit, in der 9 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Lehrveranstaltungstypen (Pflicht-/ Wahlpflicht) und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen). Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die einzelnen Noten um 0,3 verringert oder erhöht und damit Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die in der Tabelle im Anhang zu dieser Prüfungsordnung bzw. die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer mit der jeweiligen Kandidatin bzw. dem jeweiligen Kandidaten auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, welches in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer oder kein Thema für die Bachelorarbeit benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (7) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von 9 Wochen zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 270 studentische Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der

Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema, ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung einer nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Bachelorarbeiten beinhalten die Erstellung einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses bestimmt (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

- (4) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 19 wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Absatz 9 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.

- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27a **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 60 ff.) in der Neufassung vom 23. September 2025 (AM 26/2025, Seite 36 ff.), unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 113 ff.), sowie der 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 23. September 2025 (AM 26/2025, Seite 36 ff.), ist letztmalig im Sommersemester 2027 (bis 30. September 2027) anwendbar.
- (2) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) bei dem Prüfungsausschuss beantragen, dass für sie die bisherige Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 weiterhin gilt, wenn ihnen nach der bisherigen Prüfungsordnung noch Wiederholungsprüfungen für bis zu 30 LP fehlen, oder sie ihr Studium voraussichtlich im Wintersemester 2027/2028 abschließen werden, wenn bis zu 30 LP fehlen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

§ 27b **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Bachelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen Geltung erlangt hat, oder eine Verlängerung nach § 27a Absatz 3 gilt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 25. August 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2026.

Dortmund, den 5. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen				
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Prüfung
Module mit Pflichtelementen				
301	Projekt 1	6	MP	M 303, M 305, M 306-1, M 307, M 311, M 321
302	Projekt 2	9	MP	M 301, M 304, M 306-2, M 312, M 313, M 314
303	Konstruktion 1	11	2 TL	-
304	Konstruktion 2	7	2 TL	Zu Element 1/2: M 303-1/2, M 321 Zu Element 3: M 303-3, M 321
305	Ressource 1	6	2 TL	-
306	Ressource 2	8	3 TL	Zu Element 2/3: M 321
307	Methode 1	8	3 TL	-
308	Methode 2	4	MP	-
309	Höhere Mathematik 1	8	MP	-
310	Höhere Mathematik 2	8	MP	-
311	Mechanik 1	8	MP	-
312	Mechanik 2	8	MP	-
313	Statik	12	2 TL	-
314	Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	7	MP	-
315	Stahlbau 1	8	MP	M 314, M 321
316	Massivbau 1	8	MP	M 314, M 321
317	Grundbau 1	8	MP	M 314, M 321
318	Baubetrieb	7	MP	M 321
319	Bauwirtschaft und -recht	6	2 TL	M 321
Module mit Wahlpflichtelementen				
320	A – Schwerpunkt Konstruktion 3 B – Schwerpunkt Mechanik 3 C – Schwerpunkt Bauabwicklung	10	2 TL	M 321
322	Wahlbereich	9	TL ^[1]	-
Module mit Praxisphasen				
321	Baupraktikum	3	-	-
Abschlussarbeit				
323	Bachelor-Thesis	9	MP	M 301, M 304, M 306, M 308, M 309, M 310, M 312, M 313, M 314, M 315, M 316, M 317, M 318

Legende:

MP = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

Prüfungsordnung 2026
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Vertiefung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Umfang der Masterprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Masterarbeit (Thesis)
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Zusatzqualifikationen
- § 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28a Übergangsbestimmungen

§ 28b Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Ausbildungsziel dieses Masterstudiengangs ist die umfassende Erweiterung der technisch-wissenschaftlichen Grundlagen aus dem Bachelorstudium des Bauingenieurwesens und die Vertiefung der Konzepte und Methoden für das Entwerfen, Berechnen und Entwickeln von Konstruktionen im Bauwesen. Mittels der fachspezifischen Vertiefung des Grundlagenwissens und der Erweiterung der ingenieurwissenschaftlichen Methodenkompetenz besitzen die Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Qualifikation für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie für eine selbständige technische Umsetzung in der Tragwerksplanung und -ausführung auf hohem technisch-wissenschaftlichen Niveau. Mit der interdisziplinären Vernetzung im Masterprojekt, die in besonderer Weise durch die Zusammenarbeit mit den Architektinnen und Architekten (Dortmunder Modell Bauwesen) erfolgt, wird der ganzheitliche Blick für die Praxisaufgaben und die interdisziplinäre Kooperationsfähigkeit in besonderem Maße gefördert.

Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten, zielgerichtet und nachhaltig zu bewältigen. Auch verfügen die Absolventinnen und Absolventen am Ende ihres Masterstudiums über ein Bewusstsein für gesellschaftliche Zusammenhänge und verstehen die Auswirkungen ihres beruflichen Handelns sowie die mit ihrem beruflichen Wirken einhergehende Verantwortung. Sie können technische Entscheidungen in einen größeren sozialen und ökologischen Kontext einordnen und bringen die im Studium erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken, zur Reflexion und zur interdisziplinären Zusammenarbeit in ihr späteres gesellschaftliches Engagement ein.

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist

- a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b) zum Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen aus dem Gebiet Mechanik, Statik und Dynamik im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten.
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Bau- und Tragkonstruktion sowie Ressourceneffizientes Bauen, Bauphysik und Werkstoffe im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten.
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Beton- und Stahlbetonbau sowie Geotechnik im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Veranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen sowie dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens zum Beginn des Projekts 3 (Modul 401) erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch:

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,

- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- (6) Für Studierenden mit einem Abschluss nach Absatz 1 lit. a) werden mit Blick auf die Studieninhalte umfassende Kenntnisse der Höheren Mathematik sowie Mechanik, Statik und Dynamik empfohlen, die beispielsweise durch die Wahlelemente „Mathematische Methoden Bauwesen“ und „Flächentragwerke und Dynamik“ im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vermittelt werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die zuvor genannten und erworbenen Kenntnisse keine zwingende Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen darstellen, jedoch das weitere Studium aufgrund der im Rahmen dieser Veranstaltungen vermittelten Spezialkenntnisse erleichtern.
- (7) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Entsprechend sind gemäß der Regelstudienzeit bei einem

Vollzeitstudium pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte, im Teilzeitstudium pro Semester in der Regel 20 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienstruktur

- (1) Das Masterstudium kann als Teilzeit- oder Vollzeitstudiengang studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitmasterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist möglich. Der Wechsel ist im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die*den Studierende*n verbindlich zu erklären.
- (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (5) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich in Vollzeit jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Im Teilzeitstudium wird im Einzelfall davon abgewichen. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Die Studienverläufe in Vollzeit oder in Teilzeit ergeben sich aus den jeweiligen Studienverlaufsplänen.
- (6) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt.
- (7) Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.
- (8) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Pflicht- sowie im Wahlpflicht- und Wahlbereich auch in englischer Sprache angeboten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei kann entweder einheitlich die englische Sprache oder eine Mehrsprachigkeit (deutsch oder englisch) vorgesehen werden. Bei mehrsprachigen Lehrveranstaltungen erfolgt die verbindliche Festlegung der tatsächlichen Lehr- und Prüfungssprache spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Es dürfen maximal zwei Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache oder mehrsprachig gelehrt und geprüft werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Vertiefung

- (1) Erwirbt die oder der Studierende die Leistungspunkte in den beiden Vertiefungsmodulen 409 und 410 innerhalb des Wahlpflichtangebots einer ausgewiesenen Vertiefung und wird die Masterthesis im inhaltlichen Kontext dieser Vertiefung erstellt, kann auf dem Abschlusszeugnis die zugehörige Vertiefung ausgewiesen werden.
- (2) Die Vertiefungsrichtungen mit den zugehörigen Wahlpflichtmodulen sind im Modulhandbuch angegeben. Die Wahlpflichtfächer der Vertiefungen finden sich im WPF-Katalog.
- (3) Werden die Leistungspunkte der Vertiefungsmodule 409 und 410 nicht innerhalb einer Vertiefungsrichtung erworben, erfolgt keine Nennung einer Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis.
- (4) Die Studierenden sollen mit Anmeldung zu dem ersten Element der Vertiefungsmodule 409 und 410 die angestrebte Vertiefung der Zentralen Prüfungsverwaltung mitteilen. Die Angabe darf geändert werden.
- (5) Auf Antrag kann der Fakultätsrat weitere Vertiefungsrichtungen genehmigen, sofern die Vertiefung in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Studieninhalten im Masterstudiengang Bauingenieurwesen steht und ein ausreichendes Angebot für die Wahlpflichtfächer und die Masterarbeiten sichergestellt ist.

§ 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich

aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Die Prüfungstermine werden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, beziehungsweise in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs, als Voraussetzung bezeichneten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin oder des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfungsleistungen nach Absatz 9 sowie der Masterarbeit, werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden

Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG NRW).
- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Mündliche Prüfungen sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhölerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen

in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (17) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a) HG NRW.

§ 12 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten und Hausübungen beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Die Termine für die Abgaben sowie für schriftliche und mündliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang, auf den Internetseiten der Fakultät sowie durch die Prüferinnen und Prüfer bekannt gegeben. Die individuellen Termine für mündliche Prüfungen werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Dies gilt auch im Falle eines dreimaligen Nichtbestehens eines Wahlpflichtmoduls, einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung. In diesem Fall erfolgt statt der Bewertung „endgültig nicht bestanden“ ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul. Ein Wechsel ist solange möglich, wie aus den übrigen Wahlpflichtmodulen noch gewählt und die notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit

gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (3) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten erfolglosen Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absätze 8 und 9 sowie § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 12), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder werden

vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt entsprechend bei einer fehlerhaften Besetzung des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellungen und Entscheidungen über Anträge gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (6) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen bzw. Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Sind mehrere Personen für eine Prüfungsleistung als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt, legen diese die jeweilige Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnung gemeinsam fest. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer ist berechtigt, die betreffenden Prüfungsleistungen abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss andere als die in Satz 1 genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellen. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer Zweitprüferin bzw. eines Zweitprüfers vornehmen.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit sie Lehrende an der Technischen Universität Dortmund sind oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In begründeten Einzelfällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer oder eines Beisitzenden vornehmen.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 kann die Kandidatin bzw. der Kandidat für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 96 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit (Thesis), in der 24 Leistungspunkte zu erwerben sind.

- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte, die Lehrveranstaltungstypen (Pflicht/Wahlpflicht/Wahl) und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen). Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%

2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der Modulnoten wird bei Fächern der Wahlpflicht- und Wahlmodule, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden,

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 78 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erworben hat. Hat die Kandidatin oder der Kandidat noch keine 78 Leistungspunkte erworben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden. Durch die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, welches in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 1 genannte

Voraussetzung erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer oder kein Thema für die Masterarbeit benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 9 genannte Umfang der Masterarbeit muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidaten oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung einer nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten. Masterarbeiten beinhalten eine mündliche Präsentation der Ergebnisse.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des

digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter). Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 9 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur und

Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28a

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 45 ff.) in der Neufassung vom 22. Dezember 2025 (AM 1/2026, Seite 76 ff.), unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. Dezember 2023 (AM 18/2023, Seite 126 ff.), sowie der 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 22. Dezember 2025 (AM 1/2026, Seite 76 ff.), ist letztmalig im Sommersemester 2027 (bis 30. September 2027) anwendbar.
- (2) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) bei dem Prüfungsausschuss beantragen, dass für sie die bisherige Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 weiterhin gilt, wenn ihnen nach der bisherigen Prüfungsordnung noch Wiederholungsprüfungen für bis zu 30 LP fehlen, oder sie ihr Studium voraussichtlich im Wintersemester 2027/2028 abschließen werden, wenn bis zu 30 LP fehlen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

§ 28b

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen zum Teilzeitstudium finden erstmals ab dem Sommersemester 2027 Anwendung.

- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Bachelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen Geltung erlangt hat oder eine Verlängerung nach § 28a Absatz 3 gilt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 25. August 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2026.

Dortmund, den 5. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Masterstudiengang Bauingenieurwesen				
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Prüfung
Module mit Pflichtelementen				
401	Projekt 3	12	MP	M 402-1, Auflagen gem. § 3 Absatz 3
402	Konstruktion 3 und Ressource 4	11	3 TL	-
403	Ressource 5	4	MP	-
404	Ressource 6	7	MP	-
405	Stahlbau 2	8	MP	-
406	Massivbau 2	8	MP	-
407	Grundbau 2	8	MP	-
408	Mechanik 3	8	2 TL	-
Module mit Wahlpflichtelementen				
409	Wahlbereich 1	12	TL ^[1]	-
410	Wahlbereich 2	12	TL ^[1]	-
411	Wahlbereich 3	6	TL ^[1]	-
Abschlussarbeit				
412	Master-Thesis	24	MP	Siehe PO § 21

Legende:

MP = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

Prüfungsordnung 2026
für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Vertiefung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Umfang der Masterprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Masterarbeit (Thesis)
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28a Übergangsbestimmungen

§ 28b Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Immobilien- und Baumanagement an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Ausbildungsziel dieses Masterstudienganges ist die Vermittlung des ganzheitlichen und interdisziplinären Verständnisses der ökonomischen, rechtlichen, technischen und ökologischen Grundlagen der Bau- und Immobilienwirtschaft in Kombination mit vertiefenden Kenntnissen der bau- und verfahrenstechnischen sowie der ablauforganisatorischen Besonderheiten der Bauabwicklung.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen bewiesen, dass sie fundierte Kenntnisse als Ausgangsbasis für ein breit gefächertes Spektrum an Berufsmöglichkeiten und die Übernahme ganzheitlicher Verantwortung für Produkt- und Prozessqualität über den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken erworben haben. Des Weiteren verfügen sie auf Basis eines ganzheitlichen, auch interkulturell und international ausgerichteten Verständnisses der Bau- und Immobilienwirtschaft über umfassende Methoden- bzw. Problemlösungskompetenz als Führungskräfte zur Bewältigung komplexer Berufsanforderungen und als Grundlage wissenschaftlicher Forschungsarbeit. Mit der interdisziplinären Vernetzung im Masterprojekt wird der ganzheitliche Blick für die Praxisaufgaben und die interdisziplinäre Kooperationsfähigkeit in besonderem Maße gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen haben ein Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge und der Auswirkungen der eigenen Handlungen auf die Gesellschaft erworben. Dies bildet die Basis für ein späteres gesellschaftliches Engagement und verantwortliches Handeln. Auch sollen die Absolventinnen und Absolventen die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement ist
 - a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an der Technischen Universität

Dortmund oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b) zum Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Architektur und Städtebau ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
 - a) Leistungen aus dem Gebiet Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baurecht im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten;
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Bau- und Tragkonstruktionen im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten sowie
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Technische Gebäudeausrüstung und Bauphysik und Ressourceneffizientes Bauen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Veranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen sowie dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn des Projekts 3 (Modul 501) erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.
 - a) Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
 - das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
 - die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
 - einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.
 - b) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Genauerer regeln die

„Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

- c) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Absatz 1 lit. b) und Absatz 1 lit c) muss in einem einseitigen Schreiben die Motivation zu diesem Studiengang überzeugend, strukturiert und nachvollziehbar darlegen. Neben einer plausiblen Begründung sind auch die formalen und sprachlichen Anforderungen an ein Motivationsanschreiben einzuhalten.

- (6) Für Studierende mit einem Abschluss nach Absatz 1 lit. a) werden mit Blick auf die Studieninhalte umfassende Kenntnisse in den Bereichen Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baurecht empfohlen, die beispielsweise im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen durch das Modul 320c „Schwerpunkt Bauabwicklung“ oder im Rahmen des Bachelorstudiengangs Architektur und Städtebau durch Wahlmodule wie „Bauverfahrenstechnik I“, „Baukalkulation“, „Projektmanagement I“ und Projektentwicklung und Immobilienmanagement I (Modul 122) vermittelt werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die zuvor genannten und erworbenen Kenntnisse keine zwingende Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement darstellen, jedoch das weitere Studium aufgrund der im Rahmen dieser Veranstaltungen vermittelten Spezialkenntnisse erleichtern.
- (7) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Entsprechend sind gemäß der Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte, im Teilzeitstudium pro Semester in der Regel 20 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6**Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Das Masterstudium kann als Teilzeit- oder Vollzeitstudiengang studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitmasterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist möglich. Der Wechsel ist im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die*den Studierende*n verbindlich zu erklären.
- (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (5) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich in Vollzeit jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Im Teilzeitstudium wird im Einzelfall davon abgewichen. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Die Studienverläufe in Vollzeit oder in Teilzeit ergeben sich aus den jeweiligen Studienverlaufsplänen.
- (6) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt.
- (7) Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.
- (8) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Pflicht- sowie im Wahlpflicht- und Wahlbereich auch in englischer Sprache angeboten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei kann entweder einheitlich die englische Sprache oder eine Mehrsprachigkeit (deutsch oder englisch) vorgesehen werden. Bei mehrsprachigen Lehrveranstaltungen erfolgt die verbindliche Festlegung der tatsächlichen Lehr- und Prüfungssprache spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Es dürfen maximal zwei Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache oder mehrsprachig gelehrt und geprüft werden.

§ 7**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Immobilien- und Baumanagement können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Vertiefung

- (1) Erwirbt die oder der Studierende die Leistungspunkte in den Vertiefungsmodulen 512 und 513 innerhalb des Wahlpflichtangebots einer ausgewiesenen Vertiefung und wird die Masterthesis im inhaltlichen Kontext dieser Vertiefung erstellt, kann auf dem Abschlusszeugnis die zugehörige Vertiefung ausgewiesen werden.
- (2) Die Vertiefungsrichtungen mit den zugehörigen Wahlpflichtmodulen sind im Modulhandbuch angegeben. Die Wahlpflichtfächer der Vertiefungen finden sich im WPF-Katalog.
- (3) Werden die Leistungspunkte der Vertiefungsmodule 512 und 513 nicht innerhalb einer Vertiefungsrichtung erworben, erfolgt keine Nennung einer Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis.
- (4) Die Studierenden sollen mit Anmeldung zu dem ersten Element der Vertiefungsmodule 512 und 513 die angestrebte Vertiefung der Zentralen Prüfungsverwaltung mitteilen. Die Angabe darf geändert werden.
- (5) Auf Antrag kann der Fakultätsrat weitere Vertiefungsrichtungen genehmigen, sofern die Vertiefung in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Immobilien- und Baumanagement steht und ein ausreichendes Angebot für die Wahlpflichtfächer und die Masterarbeiten sichergestellt ist.

§ 9

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung beziehungsweise aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Die Prüfungstermine werden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, beziehungsweise in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs, als Voraussetzung bezeichneten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin oder des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfungsleistungen nach Absatz 9 sowie der Masterarbeit, werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG NRW).
- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Mündliche Prüfungen sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhölerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die

Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten und Hausübungen beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Die Termine für die Abgaben sowie für schriftliche und mündliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang, auf den Internetseiten der Fakultät sowie durch die Prüferinnen und Prüfer bekannt gegeben. Die individuellen Termine für mündliche Prüfungen werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Dies gilt auch im Falle eines dreimaligen Nichtbestehens eines Wahlpflichtmoduls, einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung. In diesem Fall erfolgt statt der Bewertung „endgültig nicht bestanden“ ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul. Ein Wechsel ist solange möglich, wie aus den übrigen Wahlpflichtmodulen noch gewählt und die notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der

Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (3) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten erfolglosen Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absätze 8 und 9 sowie § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 12), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt entsprechend bei einer fehlerhaften Besetzung des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellungen und Entscheidungen über Anträge gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (6) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen bzw. Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Sind mehrere Personen für eine Prüfungsleistung als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt, legen diese die jeweilige Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnung gemeinsam fest. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer ist berechtigt, die betreffenden Prüfungsleistungen abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss andere als die in Satz 1 genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellen. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer Zweitprüferin bzw. eines Zweitprüfers vornehmen.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit sie Lehrende an der Technischen Universität Dortmund sind oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In begründeten Einzelfällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer oder eines Beisitzenden vornehmen.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 kann die Kandidatin bzw. der Kandidat für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In

diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 99 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit (Thesis), in der 21 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte, die Lehrveranstaltungstypen

(Pflicht/Wahlpflicht/Wahl) und Prfungsarten (Modulprfung oder Teilleistungen).
Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten fr die einzelnen Prfungsleistungen werden von den jeweiligen Prferinnen und Prfern festgesetzt. Fr die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich ber den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mngel noch den Anforderungen gengt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mngel den Anforderungen nicht mehr gengt.

Durch Erniedrigen und Erhhen der einzelnen Noten um 0,3 knnen zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prfungsausschuss knnen bei Prfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote bercksichtigt werden, die Prfungsleistungen entweder nach dem Notenmastab gem Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Mastab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen gengt
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mngel den Anforderungen nicht mehr gengt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschlielich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgefhrt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gem Absatz 3 erreicht und damit die Prfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der Modulnoten wird bei Fächern der Wahlpflicht- und Wahlmodule, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21 **Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 73 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erworben hat. Hat die Kandidatin oder der Kandidat noch keine 73 Leistungspunkte erworben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden. Durch die Masterarbeit werden 21 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, welches in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist

dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Thema Vorschläge machen. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer oder kein Thema für die Masterarbeit benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 9 genannte Umfang der Masterarbeit muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidaten oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung einer nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten. Masterarbeiten beinhalten eine mündliche Präsentation der Ergebnisse.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung,
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 9 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25**Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.

- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28a

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Immobilien- und Baumanagement vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 23 ff.) in der Neufassung vom 22. Dezember 2025 (AM 1/2026, Seite 43 ff.), unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement vom 18. November 2022 (AM 35/2022, Seite 40 ff.), der 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 141 ff.), sowie der 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement vom 22. Dezember 2025 (AM 1/2026, Seite 43 ff.), ist letztmalig im Sommersemester 2027 (bis 30. September 2027) anwendbar.
- (2) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (30. September 2027) bei dem Prüfungsausschuss beantragen, dass für sie die bisherige Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 weiterhin gilt, wenn ihnen nach der bisherigen Prüfungsordnung noch Wiederholungsprüfungen für bis zu 30 LP fehlen, oder sie ihr Studium voraussichtlich im Wintersemester 2027/2028 abschließen werden, wenn bis zu 30 LP fehlen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

§ 28b

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen zum Teilzeitstudium finden erstmals ab dem Sommersemester 2027 Anwendung.
- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Bachelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den

Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement Geltung erlangt hat oder eine Verlängerung nach § 28a Absatz 3 gilt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 25. August 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2026.

Dortmund, den 5. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement				
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Prüfung
Module mit Pflichtelementen				
501	Projekt 3	17	2 TL	Auflagen gem. § 3 Absatz 3
502	Konstruktion 3 und Ressource 4	11	3 TL	-
503	Recht	9	3 TL	-
504	Vertrags- und Nachtragsmanagement	6	MP	-
505	Projektmanagement	5	MP	-
506	Wissenschaftlich Arbeiten und Rhetorik	6	2 TL	-
507	Bau- und Immobilienwirtschaft	7	2 TL	-
508	Personalwesen und Immobilienmanagement	6	MP	-
509	Asset- und Portfoliomanagement	5	MP	-
510	Facility Management und Nachhaltigkeit	5	MP	-
511	Strategisches Vertragsmanagement	6	MP	-
Module mit Wahlpflichtelementen				
512	Wahlbereich 1	3	TL ^[1]	-
513	Wahlbereich 2	12	TL ^[1]	-
Abschlussarbeit				
514	Master-Thesis	21	MP	Siehe PO § 21

Legende:

MP = Modulprüfung

TL = Teilleistung

[*] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente